

<u>BaumaschinenRental</u> GvP Service GmbH <u>Amselweg 5</u> D-36119 Neuhof

Allgemeine Mietbedingungen Baumaschinen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen des Vermieters gelten für alle zukünftigen Angebote und Mietverträge zur Vermietung sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen zwischen der GvP Service GmbH (nachfolgend "Vermieter" genannt) und dem Kunden ("Mieter" genannt). Im Falle des Kaufs von Baumaschinen und Industriemaschinen durch den Kunden gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der GvP Service GmbH; die allgemeinen Mietbedingungen finden ergänzende Anwendung. Es werden die beim jeweiligen Vertragsschluss gültigen Preise gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu Grunde gelegt.
- 1.2 Mietgegenstand im Sinne dieser Mietbedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, den der Vermieter dem Mieter in Erfüllung eines gesondert abzuschließenden Mietvertrages überlässt.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, der Vermieter hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Mietbedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Mietbedingungen abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen der Parteien einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Die individuelle Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Mietbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Darstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Mietbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.6 Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diese Vermietbedingungen der GvP Service GmbH zwischen Vermieter und Mieter als vereinbart. Eine Anerkennung von AGB des Mieters wird generell ausgeschlossen.

2. Vertragsschluss und Übergabe

- 2.1 Ein Vertrag kommt erst durch Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Mieter oder durch die tatsächliche Übergabe oder vereinbarte Anlieferung des Mietgegenstandes vom Vermieter an den Mieter zustande. Die Auftragsbestätigung bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen des Vermieters.
- 2.2 Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.
- 2.3 Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge des Vermieters sind unverbindlich.
- 2.4 Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt bei der GvP Service GmbH, bei der die Anmietung durch den Mieter erfolgt ist, oder an einem in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort, sofern dieser von der GvP Service GmbH abweicht.



Marke der **GvP Service**GmbH

Amselweg 5

D-36119 Neuhof

Telefon +49 66 55 74 96 79 Email info@ baumaschinenrental.de

Niederlassung: **GvP Service** GmbH Ackerweg 12 D-36148 Kalbach

Telefon +49 66 55 97 6 98 55 Email info@ baumaschinenrental.de

Amtsgericht Fulda HRB 6519

Geschäftsführung Janka von Paris

Sparkasse Fulda IBAN DE67 5305 0180 0026 0023 74 BIC HELADEF1FDS

St. Nr. 018 239 036 03 USt.-ID Nr. DE 296 577 037

Gerichtstand Fulda



- 2.5 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, stellt der Vermieter den Mietgegenstand in betriebsbereitem Zustand in der jeweiligen Mietstation zur Abholung bereit. Der Transport des Mietgegenstandes ist ausschließlich Aufgabe des Mieters. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Vermieter übernimmt dieser oder ein vom Vermieter beauftragter Spediteur auf Kosten des Mieters den Transport des Mietgegenstandes.
- 2.6 Der Mietgegenstand weist nur die im Übergabeprotokoll aufgeführten Mängel auf. Der Mieter oder ein Beauftragter hat jederzeit die Möglichkeit den Mietgegenstand vor der Übernahme zu besichtigen und zu untersuchen.
- 2.7 Bei der Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt eine kostenlose Einweisung durch das Personal des Vermieters.
- 2.8 Kommt der Vermieter mit der Übergabe des Mietgegenstandes fahrlässig mit mehr als zwei Tagen in Verzug, kann der Mieter für die Dauer der Vorenthaltung Schadenersatz verlangen. Der Verzugsschaden ist der Höhe nach begrenzt auf den Tagesmietsatz pro Verzugstag. Der Verzugsschaden kann erst ab dem zweiten Tag geltend gemacht werden.

3. Mängel und Haftung

- 3.1 Der Vermieter übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.
- 3.2 Mit Abholung oder gleichstehenden Übergabe an den Mieter bzw. an dessen Beauftragten geht die Verantwortung und die Gefahr auf den Mieter über. Soweit der Hinund Rücktransport vereinbart ist, geht die Gefahr der Beschädigung oder des zufälligen Untergangs des Mietgegenstandes mit dem Zeitpunkt der Versendung des Mietgegenstandes auf den Mieter über.
- 3.3 Eine verschuldensunabhängige Haftung für Mängel bei Übergabe, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, ist nicht möglich.
- 3.4 Der Vermieter haftet für Mängel am Mietgegenstand bis zur Übergabe bzw. bis zum Versenden des Mietgegenstandes aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Mieter. Stellt sich bis zu diesem Zeitpunkt ein Mangel an der Mietsache heraus, übernimmt der Vermieter die Mangelbeseitigung auf eigene Kosten. Stellen sich nachträglich Mängel heraus, die schon bei Übergabe vorhanden waren, gilt Ziffer 3.3 gleichlautend.
- 3.5 Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus vorsätzlichem Verhalten des Vermieters. Dies gilt ebenfalls nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen. Die Haftung ist ebenfalls nicht ausgeschlossen für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

4. Pflichten des Mieters

- 4.1 Der Mietgegenstand darf nur zu den vereinbarten Arbeiten und an dem vereinbarten Ort genutzt werden.
- 4.2 Der Mieter ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, den Mietgegenstand einem Dritten zu überlassen. Ebenso bedarf die Untervermietung vorheriger Zustimmung des Vermieters.



- 4.3 Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand nur durch eingewiesenes und geschultes Personal bedienen zu lassen.
- 4.4 Der Mieter verpflichtet sich vor Einsatz den Mietgegenstand zu überprüfen und vor allem das Motoren- und Hydrauliköl sowie Wasserstände an Batterie und Kühlung zu kontrollieren. Schäden am Mietgegenstand, die durch Missachtung der vorstehenden Regelung und Überwachungspflicht entstehen, trägt der Mieter. Dem Mieter ist untersagt, das Arbeitsgerät bei Spritz-, Maler-, Schweiß-, Trenn- und Abbrucharbeiten ohne Abdeckung und Schutzvorrichtungen zu verwenden. Sandstrahlarbeiten sind mit keinem der Mietgeräte des Vermieters durchzuführen. Etwaige Instandsetzungskosten sowie Reinigungskosten trägt der Mieter. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.5 Der Mieter trägt Verantwortung, dass das Gerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Weiterhin trägt er Sorge für den freien Zugang zu Grundstücken und Räumen für An- und Abtransport sowie Servicearbeiten am Gerät. Den gefahrlosen Einsatz vor Ort bzgl. Einsatz und Gewichtsbeschränkungen, Bodenverhältnissen und Umwelt sind vom Mieter zu prüfen.
- 4.6 Bei einem Defekt während des Einsatzes ist das Gerät sofort stillzulegen und den Vermieter unverzüglich zu informieren.
- 4.7 Diebstahl/Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter bei weiterer Bearbeitung und Aufklärung des Schadenfalls bestmöglich zu unterstützen.
- 4.8 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 4.1 bis 4.7, ist der Vermieter berechtigt dem Mieter den daraus resultierenden Mehraufwand bzw. Schaden in Rechnung zu stellen.

5. Mietpreis und Zahlung

- 5.1 Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils genannten Umsatzsteuer.
- 5.2 Der Mietberechnung liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Std. täglich zu Grunde. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen. Sie werden gesondert berechnet.
- 5.3 Der Vermieter darf sich vorbehalten, die Abrechnungsart der jeweiligen Mietmaschine anzupassen.
- 5.4 Rechnungsstellungen erfolgen jeweils zum 15. oder 30. eines jeden Monats. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen sind die Rechnungen des Vermieters innerhalb von 5 Tagen ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung erfolgt kostenfrei auf das angegebene Konto des Vermieters. Die Ablehnung von Wechseln oder Schecks behält sich der Vermieter vor. Deren Annahme erfolgt jedenfalls nur erfüllungshalber.
- 5.5 Der Vermieter kann vor Übergabe des Mietgegenstandes einen Vorschuss in Höhe des geschätzten Mietzinses verlangen.
- 5.6 Kommt der Mieter mit der Zahlung des vereinbarten Mietzinses nach Ablauf von 5 Tagen nach Rechnungsstellung und -zugang in Verzug, gilt § 288 BGB entsprechend. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt unbeschadet.
- 5.7 Der Mieter kann nur mit solchen Gegenansprüchen gegen Mietzinsforderungen des Vermieters aufrechnen, die durch den Vermieter nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 5.8 Zahlungen des Mieters werden ausschließlich nach der Maßgabe des § 366 BGB angerechnet. Eine eventuell geleistete Kaution kann der Vermieter nach Ablauf der Mietzeit mit noch offenen Forderungen aufrechnen.



6. Sicherheitsleistungen

- 6.1 Der Vermieter ist berechtigt, vor Übergabe des Mietgegenstandes oder später eine Sicherheit für die Dauer der Vermietung zu fordern. Die Sicherheit ist nach Beendigung des Mietverhältnisses vorbehaltlich einer Verrechnung zurückzuerstatten.
- 6.2 Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters aus der Geschäftsbeziehung, tritt der Mieter an den Vermieter seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf den Vermieter über, in dem sie nicht mehr durch verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Mieter dem Vermieter eine Liste abgetretener Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittschuldner) übergeben. Der Vermieter ist zur Freigabe der Rechte aus der Sicherheitsabtretung verpflichtet, sobald er wegen aller Ansprüche gegen den Mieter befriedigt ist. Der Vermieter ist zur anteiligen Freigabe verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte vom Vermieter die gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt.
- 6.3 Der Vermieter ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, v.a. wenn der Mieter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offenzulegen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese dem Auftraggeber des Mieters einzuziehen. Zur Offenlegung der Sicherungsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist der Vermieter erst nach einer vorherigen Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle einer Zahlungseinstellung des Mieters oder des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters nicht.

7. Maschinenbruchversicherung

- 7.1 Sofern der Mieter mit dem Vermieter über den Mietgegenstand eine Maschinenbruchversicherung abgeschlossen hat, ist im Versicherungsfall die im Mietvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung der Maschinenbruchversicherung, sofern der tatsächlich angefallene Schaden den vereinbarten Selbstbehalt nicht übersteigt, der tatsächlich angefallene Schaden vom Mieter zu tragen. Der Mieter haftet maximal auf den vereinbarten Selbstbehalt je Schadensfall.
- 7.2 Nicht in der MBV enthalten sind: Alkoholeinfluss des Fahrers, Umweltschäden, Endreinigung, Reifenreparaturen und Reifenersatz sowie Schäden bei unsachmäßiger Bedienung.
- 7.3 Für Schäden, die von Selbstfahrern durch Bedienfehler mit dem Gerät Dritten zugefügt werden, haftet ausschließlich der Mieter. Er stellt insoweit den Vermieter von jeglicher Haftung frei.

8. Verlängerung der Mietzeit

Benutzt der Mieter das Mietgerät länger als vereinbart oder wird eine Verlängerung vor Ablauf des Mietvertrages vereinbart, so wird für jede weitere Schicht eine zusätzliche Gebühr der vereinbarten Tagesmiete erhoben und berechnet. Bei der Abrechnung von Tagen wird von der GvP Service GmbH eine Fünf-Tage-Nutzung ohne Samstage, Sonnund Feiertage angenommen. Im Zweifel gelten die Aufzeichnungen des bordeigenen Aufzeichnungsgerätes.



9. Ende der Mietzeit / Rückgabe des Mietgegenstandes

- 9.1 Die Mietzeit endet mit Ablauf des Tages, der zwischen den Parteien vereinbart ist. Freimeldungen sind dem Vermieter mindestens 24 Stunden vor Mietende anzuzeigen.
- 9.2 Ist die Mietzeit nicht bestimmt, so endet die Mietdauer mit Ablauf des Tages, zu dem der Mietgegenstand in einer der Niederlassungen des Vermieters zurückgegeben wird.
- 9.3 Ist der Hin- und Rücktransport ausdrücklich vereinbart, endet der Mietvertrag mit Ablauf des Tages, zu dem die Abholung schriftlich vom Mieter dem Vermieter angezeigt wird, unabhängig davon, wann der Mietgegenstand tatsächlich abgeholt wird.
- 9.4 Bis zur Abholung des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder eines von diesem beauftragten Frachtführers ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungsgemäß und sicher aufzubewahren und vor Zugriffen Dritter zu schützen.
- 9.5 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand, vollgetankt und gereinigt mit allen ihm überlassenen Unterlagen (insbesondere Prüfbuch und Bedienungsanleitung) zurückzugeben bzw. den Mietgegenstand für den Rücktransport vorzubereiten.
- 9.6 Für den Fall, dass der Mieter seiner vorstehenden Verpflichtung gemäß Ziffer 9.5 nicht nachkommt, ist er verpflichtet, die erforderlichen Kosten der Reinigung sowie des nicht nachgetankten Treibstoffs zu tragen. Ferner hat er die erforderlichen Kosten der Neuerstellung des ausgegebenen Prüfbuchs sowie der Bedienungsanleitung zu tragen.

10. Haftung des Mieters

- 10.1. Der Mieter haftet für sämtliche während der Mietzeit schuldhaft verursachten Schäden am Mietgegenstand, die durch ihn selbst oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 10.2 Der Mieter haftet ferner für jene Schäden am Mietgegenstand, die durch schuldhafte Nichtbeachtung der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen verursacht werden. Etwaige Bußgelder an den Vermieter sind vom Mieter zu erstatten.
- 10.3 Sofern zwischen den Parteien ausdrücklich die Abholung und der Rücktransport vereinbart sind, haftet der Mieter für Schäden, Verschlechterungen des Mietgegenstandes sowie Untergang oder Abhandenkommen bis zur Übernahme durch den Vermieter oder einen von diesem beauftragten Frachtführers.

11. Kündigung

- 11.1 Der über eine bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragsparteien bindend und kann nicht während der Mietzeit ordentlich gekündigt werden. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- 11.2 Ein Mietvertrag auf unbestimmte Zeit kann mit einer Frist von einem Tag gekündigt werden.
- 11.3 Im Übrigen kann der Mietvertrag vom Vermieter fristlos gekündigt werden, wenn
- Der Mieter den Mietgegenstand oder Teile hiervon nicht bestimmungsgemäß verwendet oder diese einem Dritten ohne vorherige Zustimmung zur Verfügung stellt oder weiter vermietet oder an einen anderen als den vereinbarten Ort bringt.
- Der Mieter mit mehr als zwei Mietraten in Verzug ist.
- 11.4. Die gesetzlichen Kündigungsrechte des Vermieters bleiben unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12. Rechts- und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, auch bei Klagen im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, wenn der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Vermieters.



12.2 Für diese Geschäftsverbindungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam/nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Mieter und Vermieter verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsinhalt in zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.